



Bebauungsplan Nr. 18a **„Erweiterung Öings Sand II“**

1. Änderung

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. (vereinfachte) Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Lengerich, den

.....
Bürgermeister

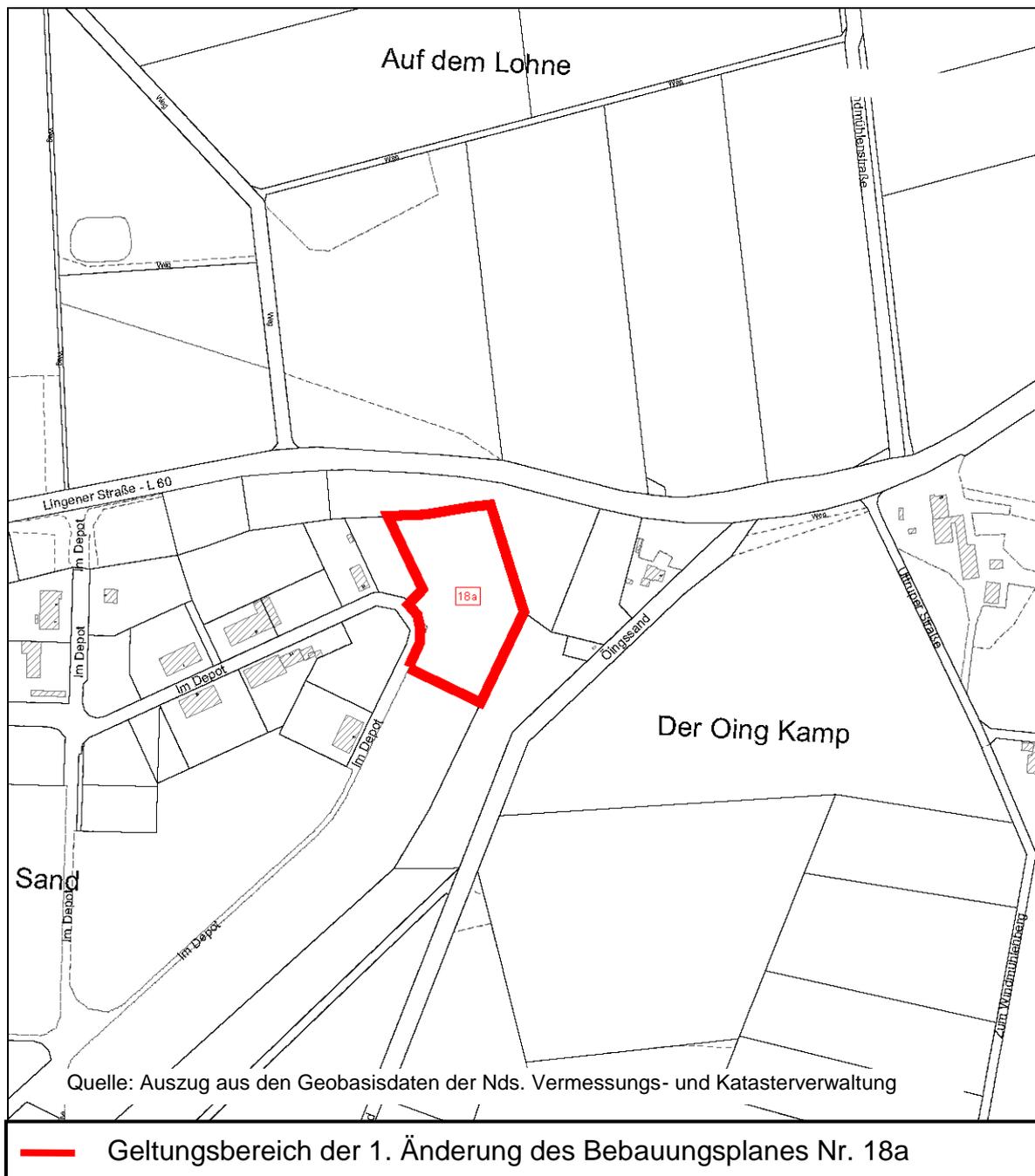
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“ umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18a „Öings Sand Erweiterung II“ südlich der Lingener Straße (L 60) und westlich der Straße „Öingsand“.

Die Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereiches gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Auszug aus der ALK (M 1 : 5.000)



§ 2 Betriebswohnungen

Im Geltungsbereich werden die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

§ 3 Übrige Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die übrigen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen des Bebauungsplanes Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“ bleiben unberührt.

Hinweis

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951-951012
FAX: 05951-951020

Werlte,

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lengerich, den
Bürgermeister

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18a „Erweiterung Öings Sand II“, 1. Änderung in Kraft.

Lengerich, den
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den
Bürgermeister